

Das Landesschiedsgericht der Christlich – Sozialen Union in Bayern e. V.,
gebildet aus:

1. Präsident Ernst Durchholz, Memmingen (Vorsitzender)
2. Richter Eduard Dorn, Günzburg (juristischer Beisitzer)
3. Rechtsanwalt Günter Völlinger (juristischer Beisitzer)
4. Adolf Erk (Laienbeisitzer)
5. Franz Josef Wutz (Laienbeisitzer)

erläßt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 1972 in Sachen

Bezirksverband A der CSU,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Rechtsanwalt H aus A

g e g e n

-Antragsteller-

M, Oberstudienrat aus A

-Antragsgegner-

wegen Ausschluß aus der CSU folgenden Schiedsspruch:

- I. Der Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts des CSU -
Bezirksverbands A vom 19. September 1972 wird aufgehoben.
- II. Das CSU – Mitglied M aus A wird aus der CSU ausgeschlossen.
- III. Das Verfahren ist kostenfrei.

Gründe

I.

Oberstudienrat im einstweiligen Ruhestand M ist seit 1951 Mitglied der CSU. Er war 6 Jahre lang Bezirksvorsitzender der JU [in A] und Mitglied des Landesvorstandes der JU, ferner Mitglied des geschäftsführenden Bezirksvorstandes der CSU [in A], und 5 Jahre lang bis zu seinem am 25.06.1971 ausgesprochenen Ausschluß aus dieser Fraktion Mitglied der CSU – Stadtratsfraktion in A. Zur Zeit ist er Mitglied der aus zwei Stadträten bestehenden Stadtratsgruppe "A – Bürgerblock".

Der Vorstand des Bezirksverbands A der CSU hat beim Bezirksschiedsgericht A Antrag auf Ausschluß des CSU – Mitglieds M aus der CSU gestellt. Zur Begründung wurde vorgebracht, M habe durch sein Gesamtverhalten gegen die Grundsätze der CSU verstoßen und dieser Partei absichtlich erheblichen

Schaden zugefügt. Er habe in seinem Schreiben vom 11.06.1971 an die Mitglieder des Katholikenausschusses sowohl dem OB aus der SPD als auch dem CSU – Bürgermeister den Vorwurf gemacht, die CSU – Fraktion getäuscht und den Stadtrat „angeführt“ zu haben. In ähnlicher Weise habe M in seinen Publikationen vom 30.06.1971 und 06.07.1971 den CSU – Bürgermeister K und den CSU – Fraktionsvorsitzenden B angegriffen. In der Anzeige vom 06.07.1971 habe M die Gründung eines „A – Bürgerblocks“ für die Stadtratswahl 1972 angekündigt, falls er nicht mehr als Kandidat in die CSU – Liste aufgenommen würde.

Im Wahlkampf für die Stadtratswahl 1972 erschien in der Tagespresse am 28.04.1972 folgende Pressenotiz:

„Bürgerblock unterstützt keinen der OB – Kandidaten

Der frühere CSU – Stadtrat und jetzige geschäftsführende Vorsitzende des A – Bürgerblocks, M, wird bei der bevorstehenden OB – Wahl nicht für den OB – Kandidaten der CSU, K, Stellung nehmen. Das teilte M in einem Schreiben zu einer Erklärung des SPD – Ortsvereins G mit, in der die Kandidatur von Bürgermeister M[1] auf der Liste des Bürgerblocks kritisiert worden war. Er, M, werde dem Bürgerblock dringend raten, keine Empfehlung für einen der OB – Kandidaten abzugeben. Im übrigen wehrt sich M gegen den Vorwurf der SPD, er sei von der CSU – Fraktion „gefeuert“ worden. Er habe sich genommen, ja geradezu herausgefordert, weil er sich dem Druck der Fraktion im Kampf um den W - park nicht habe beugen wollen.“

In einem Plakat des „A – Bürgerblocks“, dessen Spitzenkandidat für die Stadtratswahl 1972 M war, heißt es:

„ABB

A – Bürger – Block

Wir sind sozial, liberal und vor allem parteiunabhängig.

Wir können besser für diese Stadt und alle Bürger eintreten, weil wir an keine einseitigen und überregionalen Interessen einer Partei gebunden sind.

Wir treten ein für umfassende Information, für sachliche Diskussion, für Vernunftentscheidungen anstelle von Prestigedenken.

Wir wollen keine absolute Mehrheit und keine absolute Macht einer Partei.

Wir sind die Alternative zu allen Parteien.“

M hat nicht bestritten, für diese Erklärungen verantwortlich zu sein. Er erhob gegenüber Pressevertretern den Vorwurf der „Manipulation“ bei der Erstellung der CSU – Kandidatenliste, wies jedoch darauf hin, daß er sich auch weiterhin zu den Grundsätzen der CSU bekenne.

In einer von M unterzeichneten Erklärung vom 23.06. 1972 des „A – Bürgerblocks“

„Fragen an die beiden OB – Kandidaten K (CSU) und B (SPD) vor der Stichwahl zum OB vom 25.06.72“ heißt es u. a.:

„Dazu erklären Herr M und Herr M[1] in voller Übereinstimmung mit dem A – Bürgerblock: „Wir denken nicht daran, uns einer Fraktion der beiden großen Parteien anzuschließen, uns deren Fraktionszwängen zu beugen und den Auftrag unserer Wähler zu verraten, nämlich von Fall zu Fall sachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen mit der einen oder der anderen Seite zu stimmen im Interesse der gesamten Bürgerschaft. Wir stehen auch zu unserem Wort vor der Wahl: „Wir verkaufen uns nicht für Ämter!“ Wenn die A – Bürger uns tatsächlich zum Zünglein an der Waage machen, dann werden wir die Zunge, das Feininstrument unserer Waage nicht nach der einen oder nach der anderen Seite festbinden lassen, denn eine solche Zunge müßte zerbrechen, wenn von der anderen Seite stärkere und gewichtigere Argumente auf die Waagschale gelegt werden.“

In dem von M unterzeichneten Rundschreiben des A – Bürgerblocks vom 14.06.1972 an die Mitglieder und Kandidaten des Bürgerblocks heißt es u. a.:

„Ohne falsche Bescheidenheit kann man den A - Bürger – Block..... als Sieger im A – Kommunalwahlkampf bezeichnen, denn er hat zwar weniger Mandate als erhofft, aber er hat sein Wahlziel umso eindrucksvoller erreicht: Verhinderung einer absoluten Mehrheit der SPD sowohl wie der CSU,“

Das Bezirksschiedsgericht des CSU – Bezirksverbandes A erließ am 19.09.1972 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.09.1972 folgenden Schiedsspruch:

- I. Dem CSU – Mitglied M wird die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf die Dauer seiner Zugehörigkeit zum A – Bürgerblock, längstens jedoch auf die Dauer von 5 Jahren, aberkannt.
- II. Dem CSU – Mitglied M wird je eine Rüge in vier Fällen erteilt, und zwar
 1. wegen seiner Anzeige in der A – Allgemeinen vom 06.07.1971, er werde einen Bürgerblock gründen, falls er nicht mehr als Kandidat für die CSU – Liste nominiert werde,
 2. wegen seiner Presseerklärungen vom 20.04.1972 und 19.05.72, in denen er Unkorrektheiten bei der Aufstellung der CSU – Kandidaten geltend machte,
 3. wegen seiner Presseerklärung vom 28.04.1972, er wolle keinen der OB – Kandidaten, also auch nicht den CSU – Kandidaten K, unterstützen,
 4. wegen seiner Anzeige in der A – Allgemeinen vom 10.06.1972, er wolle die absolute Mehrheit einer jeden der beiden großen Parteien, also auch der CSU, verhindern.

- III. Im übrigen wird dem Antrag, das CSU – Mitglied M aus der CSU auszuschließen, nicht stattgegeben.
- IV. Das Verfahren ist kostenfrei. Kosten und Auslagen eines Beistandes werden nicht erstattet.

In der Begründung des Schiedsspruches sieht es das Bezirksschiedsgericht als erwiesen an, daß M gegen die Ordnung der Partei dadurch verstoßen habe, daß er durch seine führende Tätigkeit im A – Bürgerblock bestrebt war, eine mögliche absolute Mehrheit der CSU im A – Stadtrat zu verhindern.

Das Bezirksschiedsgericht A sieht es jedoch nicht als hinreichend erwiesen an, daß M durch sein Verhalten der CSU „schweren Schaden“ zugefügt hat.

Es hat daher den beantragten Ausschluß des M aus der Partei nicht ausgesprochen, sondern Ordnungsmaßnahmen verhängt.

Gegen diesen, dem Antragsteller am 21.09.1972 zugegangenen Schiedsspruch hat der Vorsitzende des Bezirksverbands A der CSU schriftlich am 03.10.1972 Berufung zum Landesschiedsgericht der CSU eingelegt und beantragt, den Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts A abzuändern und den Antragsgegner aus der CSU auszuschließen, hilfsweise, unter Aufhebung des Schiedsspruchs des Bezirksschiedsgerichts A, das Verfahren zur anderweitigen Entscheidung an das Bezirksschiedsgericht A zurückzuverweisen.

In der Berufungsbegründung wird u. a. dargelegt, daß und warum der Partei durch das Verhalten des M schwerer Schaden entstanden sei. M habe das Ansehen der CSU, ihrer Stadtratsfraktion und führender Persönlichkeiten der Partei in der Öffentlichkeit herabgesetzt und der Partei dadurch schweren Schaden zugefügt. Er habe unter Hinweis auf seine CSU – Mitgliedschaft im A – Kommunalwahlkampf die A – Wähler verunsichert und aufgefordert, nicht die CSU bzw. die von ihr vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen, sondern ihm, dem Antragsgegner, die Stimme zu geben.

Im übrigen wird auf den Inhalt des Schiedsspruchs des Bezirksschiedsgerichts A samt Begründung, sowie auf die Berufungsbegründung des Antragstellers Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht der CSU vom 28.10.1972 hat der Antragsteller seinen Antrag wiederholt und auf seine schriftliche Begründung Bezug genommen. Der Antragsgegner hat die ihm zur Last gelegten Äußerungen, sowie die in den vorgelegten Urkunden enthaltenen Erklärungen nicht bestritten. Er hat jedoch darauf hingewiesen, daß er aus christlich sozialem Engagement heraus gehandelt habe und die Grundsätze der CSU nicht verletzt habe. Die Kandidatenliste der CSU für die Stadtratswahl in A sei zwar vom Wahlmännnergremium aufgestellt worden. Durch Manipulationen sei er jedoch nicht als Kandidat dieser Liste aufgestellt worden. Erst als seine Aufstellung in der CSU – Kandidatenliste unterblieben war, habe er sich dem Bürgerblock zur Verfügung gestellt. Er

sei auch zu Unrecht aus der CSU – Stadtratsfraktion ausgeschlossen worden. Er sei noch immer überzeugt, daß sein Verhalten berechtigt gewesen sei. Zwar rechne er mit seinem Ausschluß aus der CSU. Das sei ihm aber lieber, als sich feige davonzuschleichen.

Auf das weitere Vorbringen der Beteiligten, auf die Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen vor dem Bezirksschiedsgericht und dem Landesschiedsgericht der CSU, sowie auf die in Ablichtung vorgelegten Urkunden, Plakate, Flugblätter, Zeitungsnotizen und Rundschreiben wird Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Antragstellers ist nach § 14 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung der CSU statthaft. Sie ist fristgerecht (§ 14 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung) eingelegt und begründet. Das Landesschiedsgericht ist zur Entscheidung über die Berufung nach § 14 I Schiedsgerichtsordnung, § 52 Abs. 2 Buchstabe e der Satzung der CSU zuständig.

Die Berufung des Antragstellers hatte Erfolg.

Nach § 3 der Satzung der CSU kann jeder Deutsche Mitglied der CSU werden, der die Grundsätze der Partei anerkennt und bereit ist, ihre Ziele zu fördern. Nach § 6 Abs. 3 der Satzung hat jedes Parteimitglied die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten und sich für ihre Ziele einzusetzen. Nach § 8 Abs. 4 der Satzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Nach § 9 Abs. 1 der Satzung kann der für das Mitglied zuständige Bezirksvorstand den Ausschlußantrag stellen.

Das CSU – Mitglied M hat sich zwar zu den Grundsätzen der CSU bekannt. Erhebliche Verstöße gegen diese Grundsätze sind nicht erwiesen worden. Aus den vorliegenden Flugblättern, Plakaten, Werbeschriften und Pressenotizen, sowie aus dem Vorbringen des Antragsgegners ergibt sich aber, daß er durch seine führende Tätigkeit im A – Bürgerblock und vor allem durch sein wiederholt erklärtes Ziel, die CSU daran zu hindern, die absolute Mehrheit im Stadtrat A zu erringen, die Ordnung der Partei auf das Schwerste geschädigt hat. Zu dieser Ordnung gehört es, an der Erreichung der wesentlichen Ziele einer Partei mitzuwirken. Wer durch seine Tätigkeit verhindern will, daß seine Partei eine absolute Mehrheit erreicht und damit Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen und ihr Programm zu verwirklichen, der verstößt gegen diese Ordnung. Der CSU in A ist durch das Verhalten des Antragsgegners schwerer Schaden entstanden. Das Ansehen der Partei, ihrer Organe und führenden Mitglieder in der Bevölkerung wurde gefährdet und beeinträchtigt. Die CSU – Wähler wurden durch die Aufrufe des Antragsgegners verunsichert. Die Integrität führender Persönlichkeiten der CSU in A wurde durch diese Veröffentlichungen in Frage gestellt. Der Antragsgegner ist Akademiker und seit Jahren in führenden politischen Positionen aktiv tätig. Er besitzt daher genügende politische Erfahrung, um die Wirkung seines Verhaltens auf die Wähler abschätzen zu können. Er kannte also die abträglichen Folgen seiner Handlungsweise und nahm sie in Verfolgung seiner persönlichen Ziele und Absichten als Stadtrat des Bürgerblocks mindestens billigend in Kauf. Die Voraussetzungen für den Ausschluß des Antragsgegners aus der CSU sind daher erwiesen.

Auf das weitere Vorbringen der Beteiligten kommt es bei dieser Sachlage nicht mehr an. Das Landesschiedsgericht hat dem Antrag des Bezirksvorstands A daher entsprochen. Das Verfahren ist nach § 16 der Schiedsordnung kostenfrei.